



Statuten des Niederösterreichischen Eisstocksportverbands

1. Name, Sitz, Wirkungsbereich und Gliederung:

- 1.1. Der Name des Vereins lautet „Niederösterreichischer Eisstocksportverband“ (Kurzform NÖEV) und hat seinen Sitz in jenem Ort, wo sich die Geschäftsstelle befindet.
- 1.2. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.
- 1.3. Die Mitglieder werden vom Verband nach regionalen Gesichtspunkten in Bezirksgruppen eingeordnet, denen ein Bezirksobmann vorsteht.

2. Zweck:

- 2.1. Der NÖEV ist unpolitisch und umfasst die NÖ Eisstocksportvereine zu einem Landesverband.
Er gehört dem Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler an, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2. Er bezweckt:
 - a) die Förderung und Beaufsichtigung des Eisstocksports auf Eis und Sommersportböden, seine Pflege nach einheitlichen Regeln, sowie die Durchführung von Fachkursen und Lehrgängen,
 - b) die Regelung aller Streitigkeiten im Eisstocksport,
 - c) die Erledigung aller den Eisstocksport betreffenden Fragen, Erteilung von Auskünften und Erstellung von Fachgutachten,
 - d) die ideelle und finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder,
 - e) die Veröffentlichung in Presse, Rundfunk und Fernsehen.

3. Geschäftsjahr und Finanzierung:

- 3.1. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.
- 3.2. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht:
 - a) durch die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - b) durch Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - c) durch Totomittel und Subventionen,
 - d) durch Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen,
 - e) aus dem Ertrag durch Verkauf von Drucksorten, Abzeichen, Urkunden und Sportjahrbücher,
 - f) durch Ertragnisse aus sportlichen Veranstaltungen.

4. Mitglieder:

- 4.1. Der NÖEV setzt sich zusammen:
 - a) aus ordentlichen Mitgliedern (das sind Eisstocksportvereine),
 - b) Ehrenpräsident
 - c) aus Ehrenmitgliedern.



- 4.2. Als ordentliche Mitglieder können nur Eisstocksportvereine nach Vorlage der von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zulässig, welche darüber endgültig entscheidet.
- 4.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung nach den Bestimmungen des NÖEV über Ehrungen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Auflösung des Landesverbands,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Ableben (bei Ehrenmitgliedern).

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 5.1. Die Mitglieder nach Punkt 4.1. der Satzungen haben das Recht, an allen Veranstaltungen des NÖEV teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
Die Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig von ihrem Verein als Delegierte entsendet werden. Das passive Wahlrecht steht ihnen in jedem Fall zu.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder können gegen die Beschlüsse der Landesleitung und des Vorstands die Entscheidung der Hauptversammlung begehren.
- 5.3. Den Mitgliedern obliegen die Aufgaben aus Punkt 2 dieser Satzungen in ihrem Bereich. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig, anerkennen jedoch durch ihre Mitgliedschaft die Satzungen und Beschlüsse des NÖEV.
- 5.4. Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen. Nichterfüllung dieser Pflicht zieht die Sperre des Mitglieds und somit den Ausschluss von den sportlichen Veranstaltungen nach sich. Rückstände jeder Art sind im Zivilrechtsweg einklagbar.
- 5.5. Ist ein ordentliches Mitglied mit seinen Verpflichtungen finanzieller Art über ein Jahr im Rückstand, verliert es die Mitgliedschaft zum NÖEV.
Eine Wiedererlangung der Mitgliedschaft kann nur durch Neuaufnahme erfolgen.
- 5.6. Alle den Vereinen angeschlossenen Mitglieder können nur über diese oder über den Bezirksobmann mit dem NÖEV in Verbindung treten.
- 5.7. Für die ordentlichen Mitglieder sind die Satzungen des NÖEV bindend.
Die Spielordnung und die Geschäftsordnung sind nach Bestätigung oder Genehmigung durch die Hauptversammlung ebenfalls bindend und bilden einen Bestandteil dieser Satzungen.
Sämtliche Meisterschaftsbewerbe, Turniere und Länderkämpfe unterliegen den IER und der ISpO.

6. Auflösung des Vereins:

- 6.1. Ordentliche Mitglieder haben die Auflösung des Vereins unter Vorlage des Auflösungsbeschlusses schriftlich per Post, Fax oder Mail der Geschäftsstelle des NÖEV anzuzeigen. Sie haben jedoch ihren noch bestehenden finanziellen



Verpflichtungen gegenüber dem NÖEV für das laufende Geschäftsjahr nachzukommen.

Es erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche an den NÖEV.

7. Austritt aus dem NÖEV:

- 7.1.1. Der Austritt aus dem NÖEV muss dem Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefs bis längstens Ende des Geschäftsjahres bekannt gegeben werden, andernfalls bleibt die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr bestehen.
- 7.2. Der Punkt 6. dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

8. Ausschluss aus dem NÖEV:

- 8.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn Landesleitungsmitglieder oder Mitglieder (Punkt 4.1.) gegen die Interessen des NÖEV handeln, seinem sportlichen Ansehen Schaden zufügen, gegen die Satzungen bzw. Beschlüsse des NÖEV verstoßen und die Bestimmungen der IER und ISpO nicht einhalten. Ausschlüsse bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit der Hauptversammlung.
- 8.2. Bis zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über den Ausschluss bleiben dem Betroffenen alle in den Satzungen, sowie in den IER und der ISpO vorgesehenen Rechte gewahrt.

9. Organe des NÖEV:

- 9.1. Hauptversammlung
- 9.2. Landesleitung
- 9.3. Vorstand
- 9.4. Sportgericht
- 9.5. Schiedsrichterausschuss
- 9.6. Rechnungsprüfer
- 9.7. Schiedsgericht
- 9.8. erweiterte Landesleitung
- 9.9. Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung
- 9.10. Ehrenausschuss (besteht aus Vorstand mit einem der 3 Vizepräsidenten als Obmann)

10. Hauptversammlung:

- 10.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem angesetzten Termin auf schriftlichem Weg (Post, Fax, Mail) einzuberufen. Es sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- 10.2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.3. In der Hauptversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder nach Punkt 4. dieser Satzungen Sitz und Stimme. Die ordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
- 10.4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Die Delegierten haben sich als solche über Verlangen des Vorsitzenden auszuweisen.
- 10.5. Mitglieder der Landesleitung haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Sie können auch nicht als Delegierte eines ordentlichen Mitglieds ihre Stimme abgeben.



- 10.6. Die Wahl der Landesleitung vollzieht sich auf Grund:
 - a) eines schriftlichen Wahlvorschlags zumindest eines Landesleitungsmitglieds, Bezirksobmanns oder ordentlichen Mitglieds,
 - b) über Vorschlag des von der Hauptversammlung eingesetzten Wahlkomitees.
- 10.7. Wahlvorschläge sind spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich per Post, Fax oder Mail bei der Geschäftsstelle des NÖEV einzubringen. Mündlich können Wahlvorschläge nur dann eingebracht werden, wenn innerhalb des Zeitraums zwischen der schriftlichen Eingabe und der Hauptversammlung unvorhersehbare Ereignisse (Ableben, schwere Erkrankung) eintreten oder wenn ein für die Wahl vorgesehener Kandidat die Wahl nicht annimmt.
- 10.8. Der Wahlvorgang wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 10.9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die PräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

11. Tagesordnung der Hauptversammlung:

- 11.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und beschließt über die folgende Tagesordnung:
 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten.
 2. Gedenkminute für verstorbene Mitglieder.
 3. Feststellung der stimmberechtigten anwesenden Delegierten.
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrenzeichen für besondere Verdienste, Erlassung von Verleihungsbestimmungen für Ehrenzeichen usw.
 6. Anfragen zu den Tätigkeitsberichten der ämterführenden Funktionäre, welche den Bezirksobmännern bis spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung gesammelt vom geschäftsführenden Obmann zu übermitteln sind.
 7. Kassabericht des Kassiers.
 8. Bericht der Rechnungsprüfer
 - a. Entlastung des Kassiers und des Vorstands.
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer.
 9. Vornahme von Neu- und Nachwahlen in die Landesleitung.
 10. Wahl von Vertretungen in andere sportliche Korporationen.
 11. Beschlussfassung über Anträge der Organe, der ordentlichen Mitglieder, der Landesleitungsmitglieder und der Ehrenmitglieder.
 12. Festsetzung der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Beiträge und sonstige Gebühren aller Art.
 13. Änderung der Satzungen und der Geschäftsordnung.
 14. Aufhebung von Beschlüssen der Hauptversammlung, der Landesleitung, des Vorstands und der ordentlichen Mitglieder, soweit sie nicht den Satzungen, den IER und der ISpO entsprechen.
 15. Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche, soweit solche nicht unter die Bestimmungen der IER und ISpO fallen.
 16. Allfälliges.
- 11.2. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur für Beschlüsse über Punkt **5** sowie **13** – **15** ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.



12. Außerordentliche Hauptversammlung:

- 12.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands auf die Hälfte herabsinkt, wenn die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung von mindestens drei Bezirksobmännern oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.
- 12.2. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beträgt ein Monat nach Einbringung des Antrags. Die Tagesordnung ist die gleiche wie jene der ordentlichen Hauptversammlung.

13. Anträge:

- 13.1. Anträge zur Hauptversammlung, welche unter Punkt 11 Abs. 1 (lit. 10 - 15) der Statuten fallen, sind schriftlich per Post, Fax oder Mail spätestens zehn Tage vor der ausgeschriebenen Hauptversammlung mit entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen. Später eingebrachte Anträge oder Anträge, die keine schriftliche Begründung enthalten, sind neu einzubringen.
- 13.2. Dringlichkeitsanträge können bei der Hauptversammlung von den ordentlichen Mitgliedern und von Landesleitungsmitgliedern eingebracht werden. Sie bedürfen zur Zulassung bei der Hauptversammlung die 2/3-Stimmenmehrheit.
- 13.3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des NÖEV und Änderung der Spielordnung sind nicht zulässig.

14. Landesleitung:

- 14.1. Zur Landesleitung gehören:
Präsident, 3 Vizepräsidenten, Geschäftsführender Obmann/Landesfachwart und dessen Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und dessen Stellvertreter, Herrenfachwart, Damenfachwart, Jugendfachwart, Weitenbewerbsfachwart, Schiedsrichterobmann. In die Landesleitung können zusätzlich aufgenommen werden: bis zu 2 Vertreter des Herrenfachworts und je 1 Vertreter der restlichen Fachwarte.
- 14.2. Die Funktionsdauer der Landesleitung beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Landesleitungsmitglied während der Funktionsdauer aus irgendeinem Grund aus, ist vom Vorstand ein Landesleitungsmitglied zu kooptieren.
- 14.3. Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich. Den Landesleitungsmitgliedern sind jedoch Barauslagen für Fahrtspesen und Nächtigungen, sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung der Funktion in Zusammenhang stehen.
- 14.4. Der Aufgabenbereich der Landesleitungsmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 14.5. Für Landesleitungssitzungen gilt die Geschäftsordnung der Landesleitung.
- 14.6. Die **erweiterte Landesleitung** setzt sich zusammen aus der Landesleitung, dem Vorsitzenden des Sportgerichts und den Bezirksobmännern (Bezirksobfrauen) bzw. deren Vertretern. In die erweiterte Landesleitung können aufgenommen werden: Trainer, 1 Pressereferent.



15. Vorstand:

- 15.1. Zum Vorstand gehören:
Präsident, 3 Vizepräsidenten, Geschäftsführender Obmann, Schriftführer, Kassier, Herrenfachwart, Damenfachwart, Jugendfachwart und Weitenbewerbsfachwart.
- 15.2. Für die Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung des Vorstands.

16. Wirkungsbereich des Vorstands:

- 16.1. Der Präsident oder die drei Vizepräsidenten vertreten den Verein nach außen.
- 16.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.
Besonders fallen folgende Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Vorstands:
- Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs im Sinne der Satzungen, sowie gem. Spielordnung, IER und ISpO,
 - Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
 - alle finanziellen Angelegenheiten, auch Beitragsstundungen,
 - Ausarbeitung von Anträgen für die Hauptversammlung,
 - eventuelle Angestelltenfragen,
 - Einsetzung von Fachausschüssen zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten, Urkunden, Verträge und sonstige Schriftstücke sind vom Präsidenten oder einem der drei Vizepräsidenten sowie dem Geschäftsführenden Obmann zu unterzeichnen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Kassier mit.

17. Sportgericht:

- 17.1. Das Sportgericht hat eine eigene Rechtssprechung, welche durch die Sportgerichtsordnung und Geschäftsordnung geregelt wird.
Die Sportgerichtsordnung und die Geschäftsordnung unterliegen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

18. Schiedsrichterausschuss:

- 18.1. Die Schiedsrichterangelegenheiten werden durch die Schiedsrichterordnung geregelt.

19. Schiedsgericht:

- 19.1. Bei Streitigkeiten zwischen Landesleitungsmitgliedern oder innerhalb der Mitglieder oder zwischen den Mitgliedern und der Landesleitung ist ein dreigliedriges Schiedsgericht einzuberufen, welches beim Vorstand schriftlich zu beantragen ist.
- 19.2. Jeder der Streitteile bestellt einen Schiedsrichter und diese wählen einen Dritten als Vorsitzenden.
- 19.3. Können sie sich auf einen Vorsitzenden nicht einigen, so wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts vom Verband bestellt.
- 19.4. Das Schiedsgericht hat spätestens vier Wochen nach seiner Bestellung zusammenzutreten.
- 19.5. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitteile verbandsintern bindend.
- 19.6. Der Schiedsspruch ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben, welcher diesen der Hauptversammlung mitteilt oder in Form eines Antrags einbringt.
- 19.7. Sämtliche Kosten des Verfahrens trägt der unterlegene Teil. Bei einem Vergleich tragen die Streitteile die Kosten je zur Hälfte.



20. Rechnungsprüfer:

- 20.1. Die drei Rechnungsprüfer (1., 2. und 3., der dritte ist Ersatz) werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Der erste scheidet aus, der zweite wird erster, der dritte wird zweiter und ein dritter Rechnungsprüfer ist neu zu wählen. Der dritte Rechnungsprüfer kommt nur bei Ausfall des 1. oder 2. Rechnungsprüfers zum Einsatz.
- 20.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- 20.3. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 20.4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied der Landesleitung sein.

21. Erweiterte Landesleitung:

- 21.1. Die erweiterte Landesleitung soll einmal im Jahr (Herbst) einberufen werden.
- 21.2. Der Aufgabenbereich und die Durchführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

22. Allgemeine Bestimmungen:

- 22.1. Alle Sitzungen der im Punkt 9 genannten Organe finden fallweise statt und sind schriftlich einzuberufen.
- 22.2. Hauptversammlungen sind öffentlich, Sitzungen ab der im Punkt 9/2 genannten Organe sind nicht öffentlich. Im Bedarfsfall können jedoch Sachverständige und Pressevertreter beigezogen werden.
- 22.3. Alle Beschlüsse der im Punkt 9 genannten Organe sind den ordentlichen Mitgliedern durch eine Abschrift der Protokolle über die Bezirksobmänner nach Maßgabe mitzuteilen.
Protokollberichtigungen sind innerhalb von 28 Tagen zu beantragen.
- 22.4. Die in diesen Satzungen festgelegten Fristen beginnen mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe (Postaufgabedatum, Datum des Fax oder der EMail) und enden am letzten Werktag der Lauffrist.
Fällt das Ende der Frist auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag. Der Postaufgabedatum ist in die Frist einzurechnen.
- 22.5. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der im Punkt 9.1, 9.2, 9.3, 9.5 sowie 9.8, 9.9 und 9.10 genannten Organe teilzunehmen.
- 22.6. In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Satzungen.

23. Auflösung des NÖEV:

- 23.1. Die Auflösung des NÖEV kann nur von einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten (Punkt 10.4.) erfolgen.
- 23.2. Bei freiwilliger Auflösung, Aufhebung des NÖEV oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks hat eine eigens dafür einberufene außerordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen. Das vorhandene Vereinsvermögen darf nur einer gemeinnützigen (im Sinne der Bundesabgabenordnung) amateursportlichen Organisation gleichen Zwecks zufallen.
- 23.3. Zur Liquidierung des Vermögens ist ein dreigliedriges Komitee einzusetzen. Diesem Komitee sind alle Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) zu übergeben.



Niederösterreichischer Eisstocksportverband

Reckentragstraße 29
3300 Amstetten

ZVR-Zahl: 660270617



Internet: www.stocksport-noe.com – Mail: office@stocksport-noe.com

- 23.4. Sollten bei der Auflösung des NÖEV Schulden aufscheinen, so sind diese auf die ordentlichen Mitglieder aufzuteilen, wobei auch noch Mitglieder herangezogen werden, die bereits drei Monate vor der Auflösung aus dem NÖEV ausgeschieden sind.
- 23.5. Die Auflösung des NÖEV ist vom letzten Verbandsvorstand in einem für amtliche Mitteilungen bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

Die Änderungen der Statuten wurden bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 20. Oktober 2019 beschlossen.

Für den NÖEV

Harald Köninger

Geschäftsführender Obmann

Alfred Weichinger jun.

Präsident